



Gemeinde Garching a.d.Alz

Landkreis Altötting

Vierte Satzung der Gemeinde Garching a.d.Alz zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung Vom 02. November 2023

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Garching a.d.Alz folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Garching a.d.Alz (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.12.2006, wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- | | |
|---|----------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 55,00 € |
| b) eine Familiengrabstätte | 74,00 € |
| c) eine Gruft | 188,00 € |
| d) eine Urnengrabstätte | 46,00 € |
| e) eine anonyme Urnengrabstätte | 46,00 € |
| f) eine anonyme Urnengrabstätte für Erdbestattungen | 46,00 € |
- (2) Die Grabgebühr für alternative Bestattungsformen beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- | | |
|--|----------|
| a) Urnengrabstätten Baumbestattung / Gemeinschaftsbaum | 137,00 € |
| b) Urnengrabstätten am Rosengarten | 196,00 € |
| c) Urnengrabstätten Garten | 188,00 € |
- (3) Die in § 4 Abs.1 und 2 aufgeführten Grabgebühren sind jährliche Gebühren. Sie werden im Voraus erhoben bei
- | | |
|--|--|
| a) der erstmaligen Vergabe einer Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechts | |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhefrist | |
| c) Verlängerung des Nutzungsrechts | |

- (4) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche über die Zeit hinausreicht, für die das Benutzungsrecht an einer Grabstätte besteht, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten. Dabei wird jeder angefangene Monat als voller Monat berechnet.
- (5) Verlängerungen des Grabnutzungsrechts sind jeweils für 5 Jahre möglich. Eine vorzeitige Rückgabe nach erfolgter Verlängerung ist nicht möglich.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 10. Dezember 2023 in Kraft.

Garching a.d.Alz, 02. November 2023
Gemeinde Garching a.d.Alz

Maik Krieger
Erster Bürgermeister

